

5.6. Verhandlungen mit dem Verletzer

In China wird in der Praxis ein großer Teil von Streitigkeiten wegen Schutzrechtsverletzungen durch außergerichtliche Einigung beigelegt.

In der chinesischen Rechtstradition ist es weitgehend üblich, dass Konflikte nicht sofort konfrontativ angegangen werden, sondern man zunächst eine friedliche Einigung mit der Gegenpartei sucht. So wird in Verträgen meist zunächst ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, häufig ist dies sogar im Gesetz vorgeschrieben.

Auch deutsche Unternehmen scheinen sich an diesen Gepflogenheiten zu orientieren. Bei der kürzlich durchgeführten Umfrage des APM unter deutschen Unternehmen im Chinageschäft ergab sich unter anderem, dass rund ein Drittel der Unternehmen zunächst Verhandlungen mit dem Fälscher geführt haben.

Ein direkt konfrontatives Verfahren wird in chinesischen Kreisen teilweise als Affront angesehen. Ein zu nachgiebiges Verhalten wird oft aber auch als Verhandlungsschwäche gedeutet. Es kann daher einem Unternehmen durchaus sehr nutzen, den Ruf zu haben, Schutzrechtsverletzungen immer sofort konsequent und hart zu verfolgen. Der chinesische Partner sollte in keinem Fall unterschätzt werden. Taktisch geschickt (oder wie einige sagen, „listig“) zu handeln, hat in China traditionell einen hohen kulturellen Wert.

Es gibt in China eine stärkere Tradition als in anderen Ländern, sich möglichst genau an erfolgreichen Geschäftsmodellen zu orientieren statt sich auf die maßgeblichen und ggf. vielleicht auch erlaubten Eckpunkte zu beschränken. Im Alltagsbild sind daher beispielsweise Cluster ähnlicher Geschäfte an erfolgreichen Standorten nichts Ungewöhnliches.

Verhandlungen können insbesondere dann sinnvoll sein,

- wenn keine Öffentlichkeit gewünscht ist;
- wenn es sich bei dem Verletzer um einen eigenen Zulieferer, Handelspartner, Kunden etc. handelt und man diesen nicht verlieren möchte;
- wenn der Verletzer als künftiger Handelspartner o.ä. in Betracht kommen könnte („Umarmungsstrategie“);
- wenn die Erfolgchancen eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens als gering eingeschätzt werden;
- wenn glaubhaft ist, dass schon der Hinweis auf die Rechtsverfolgung zur einer Einstellung der illegalen Aktivitäten führt.

Bei der Abwägung kann in Betracht gezogen werden, dass manche chinesische Hersteller tatsächlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht hinreichend informiert sind oder dass sie vielleicht austesten, ob es zu einer Reaktion vom Originalhersteller kommt, und diese Fälscher nach einem Hinweis auf die Rechtsverletzung ihre illegalen Aktivitäten möglicherweise ohne weiteres einstellen.

Wie die Lage einzuschätzen ist, sollte in jedem Fall mit den Beratern vor Ort für den Einzelfall abgestimmt werden.